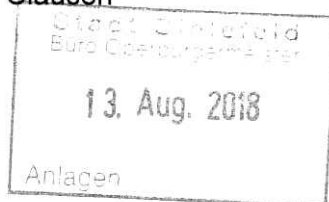


EVANGELISCHER KIRCHENKREIS Bielefeld | Postfach 10 12 49 | 33512 Bielefeld

DIE SUPERINTENDENTIN

Stadt Bielefeld
 Herrn Oberbürgermeister Clausen
 Altes Rathaus
 Niederwall 25
 33602 Bielefeld



Haus der Kirche
 Markgrafenstraße 7
 33602 Bielefeld

Fon: 0521 | 5837 - 0
 Fax: 0521 | 5837 - 220
 E-Mail: BI-KK-Kreiskirchenamt@
 kirche-bielefeld.de

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
 935/Bu-Pr

Datum
 09.08.2018

Superintendentin
 Regine Burg
 Raum A 114

Ladenöffnungszeiten / Sonntagsschutz

Ihr Schreiben vom 19.07.2018

Fon: 0521 | 5837 - 125
 E-Mail: regine.burg@
 kirche-bielefeld.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

im Vorfeld der Beratungen des Rates zu den neuen Rahmenbedingungen zum Thema der verkaufsoffenen Sonntage zitiere ich Ihnen einen Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom November 2017, der der Haltung der Kirchenkreisleitung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entspricht. Ich bitte Sie, diese den Ratsmitgliedern zur Kenntnis weiterzuleiten:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hält die Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung für ein fatales Signal. Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem christlich-jüdischen Erbe unseres Landes entspringt. Der Sonntag bietet dem Menschen Raum, sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen sowie Zeit für gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, für den Besuch der Gottesdienste und die Pflege von freundschaftlichen und familiären Beziehungen.

Gerade der Sonntag erinnert daran, dass Menschen nicht nur zur Arbeit geschaffen sind und ihre Würde nicht an ihrer Leistung hängt. Schon in den ersten Büchern der Bibel kommt dem gemeinsamen Ruhetag eine besondere Bedeutung zu. Er ist eine heilsame Unterbrechung des Alltags: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes.

Bankverbindungen:

KD-Bank:
 BIC: GENODE333333
 IBAN: DE61 3506 0190 2006 6990 17



Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd... (2. Mose 20,8ff.)

Auch deshalb ist der Sonntagsschutz ein hohes Gut unserer Sozialkultur.

Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes über das geltende Ladenöffnungsgesetz NRW hinaus vollzieht sich eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sonntags für Gottesdienstzeiten. Es geht auch um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Sonntag trägt dazu bei, dass Menschen Zeit für sich selbst und für andere haben – geschenkte Zeit, die nicht unter dem Druck des Ökonomischen steht.“

Ich bitte den Rat der Stadt Bielefeld, diese grundsätzliche Haltung der Kirche bei den Beratungen zu bedenken.

Dieses Schreiben ist mit dem Dechanten des Dekanats Bielefeld, Herrn Klaus Fussy, inhaltlich abgestimmt und gibt damit die grundsätzliche Haltung der katholischen und der evangelischen Kirche wieder.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Burg
Superintendentin



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Thomas Niehoff
Hauptgeschäftsführer

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Herrn Pit Clausen
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

per E-Mail an gewerbe@bielefeld.de

Ihr Zeichen/Nachricht vom

–

Ansprechpartner/in
Marco Rieso

E-Mail
m.rieso@ostwestfalen.ihk.de

Tel.
0521 554-197

Fax
0521 554-109

Datum
August 2018

Stellungnahme zur neuen OVBO über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bielefeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Die Neuaufstellung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung halten wir für erforderlich und begrüßen Ihre Initiative.

Die in der OVBO-Vorlage genannten 13 Veranstaltungen erfüllen aus unserer Sicht die
gesetzlichen Anforderungen.

Grundsätzlich sind wir jedoch der Meinung, dass die in der von Ihnen übersandten Übersicht
geplanten und zunächst abgelehnten Verkaufsöffnungen sowohl für den stationären Handel in
der Innenstadt als auch für die Stadtbezirke von hoher Wichtigkeit sind. Der Erhalt und die
Stärkung des stationären Einzelhandels und der zentralen Versorgungsbereiche sowie die
Belebung der Innenstädte und Stadtteilzentren sind an dieser Stelle von besonderer Bedeutung,
gerade vor dem Hintergrund des sich verändernden Einkaufs- und Freizeitverhaltens der
Bevölkerung. Aus diesem Grund ist es von entscheidender Bedeutung in der neuen OBVO nicht
nur die Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW n.F. zu berücksichtigen, sondern auch §
6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 LÖG NRW n.F. mit in der neuen OVBO aufzunehmen. Diese sind in der
vorliegenden Fassung völlig außer Acht gelassen worden.

Hinsichtlich der viel diskutierten räumlichen Begrenzung bietet die Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel Hilfestellung, dieser zu begegnen.

Im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen ist räumliche Nähe u. a. auch gegeben, wenn Straßenzüge erfasst sind, „die der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.“

Wir würden es sehr begrüßen, wenn der „Runde Tisch Sonntagsöffnungen“ zukünftig fortgeführt wird, um mit allen Akteuren anhand der Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel gemeinsam tragfähige Veranstaltungskonzepte für die Stadt zu entwickeln, die für Händler, Werbegemeinschaften und Verwaltung rechtssicher sind. Diese müssen dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung des vielfältigen stationären Einzelhandels in Bielefeld, der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, der Belebung der Stadt- und Ortsteilzentren sowie dem lebenswerten Standort Bielefeld dienen.

Für die Mitarbeit an diesen Zielen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Thomas Niehoff
Hauptgeschäftsführer



ver.di Bezirk Ostwestfalen-Lippe • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Pit Clausen
Büro Oberbürgermeister
Altes Rathaus

Ordnungsamt Frau Ley

Niederwall 25
33602 Bielefeld

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**ver.di Bezirk
Ostwestfalen-Lippe**

Oelmühlenstr. 57
33604 Bielefeld

Ursula
Jacob-Reisinger

Telefon: 0521-41714-0
Durchwahl: 0521-41714-246
Telefax: 0521-41714 249

Gewerkschaftsekretärin
Fachbereich Handel

Mobil: 0170-6360 559

ursula.jacob-reisinger@verdi.de

www.verdi.de

Datum

14. August 2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

U.J-R

Stellungnahme gem. § 6 LÖG NRW zum Entwurf OBVO

Sehr geehrte Frau Ley,
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.

Der Gesetzgeber will mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 – (BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen.

Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Von dieser Pflicht ist sie durch die gesetzliche Verankerung möglicher Sachgründe in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW nicht entbunden.

Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Vgl. ausführlich OVG NRW, Beschluss vom 27.4.2018 – 4 B 571/18 –, Beschlussabdruck, S. 3 ff., m. w. N.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber nach der Rechtsprechung des OVG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen, bevor er eine Ladenöffnung gestattet. Dabei hat das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 4.5.2018 - 4 B 590/18- ausdrücklich an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft: Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf einer solchen Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

Daran fehlt es bislang.

Die Stadt Bielefeld muss sich also vor der Beschlussfassung über die ordnungsbehördliche Verordnung darüber Klarheit verschaffen, welchen Charakter die jeweilige Veranstaltung am Tag der Ladenöffnung hat.

Dazu gehört es etwa, zumindest überschlägig die Zahl der erwarteten Besucher zu prognostizieren. Das ist bislang nicht geschehen. Jedenfalls zum Teil handelt es sich um mehrtätige Veranstaltungen, bei denen nicht die gesamte Besucherzahl aller Tage zugrunde gelegt werden kann, sondern nur die für den Sonntag erwartete Besucherzahl.

Auch hier kann nicht ohne weiteres an die Zahlen der Vergangenheit angeknüpft werden, jedenfalls dann nicht, wenn bereits in der Vergangenheit an den entsprechenden Sonntagen Ladenöffnungen stattgefunden haben. Denn dann spiegelt die Besucherzahl nicht nur das Interesse an dem Fest, sondern auch das Interesse an dem verkaufsoffenen Sonntag wieder.

Es fehlt für alle Veranstaltungen an einem Veranstaltungskonzept. Im Hinblick auf die Ladenöffnung am 3. Advent in der Innenstadt ist die räumliche Ausdehnung zweifelhaft. Dazu müsste genauer beschrieben werden, wo der Weihnachtsmarkt stattfindet. Zwischen dem Bahnhof und dem südlichen Ende des Niedernwalls liegen immerhin 1,6 km. Hier darf angenommen werden, dass niemand diese Strecke vollbepackt mit Einkaufstaschen zurücklegt.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf entsprechende Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, sowie auch einiger Oberverwaltungsgerichte. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass es nicht reicht, einen Anlass für eine Sonntagsöffnung zu schaffen. Es muss sich tatsächlich um traditionelle Märkte oder Feste handeln, die einen entsprechenden Besucherstrom auslösen, um die Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

Eine sonntägliche Ladenöffnung wird von uns aber auch im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels abgelehnt.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag.

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen.

Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurückgewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser.

Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit freundlichen Grüßen

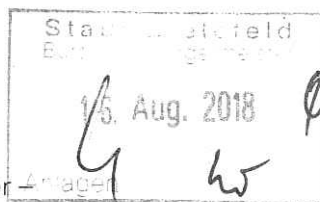


Ursula Jacob-Reisinger

Gewerkschaftsekretärin
Fachbereich Handel

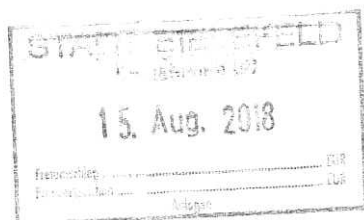


Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld



Stadt Bielefeld – Büro Oberbürgermeister

33597 Bielefeld



20. AUG. 2018

Stadt Bielefeld - Ordnungsamt - 320			
320.1 GB Verwaltung		320.2 GB Stadtteil, Ordnung, Gewerbe	
20. Aug. 2018			
320.3 GB Verkehrs-Ordn.		320.4 GB Feiern, Veranst.	
WV:	AE	BR	AL

Abteilung Berufsbildung und Recht

Campus Handwerk 1

33613 Bielefeld

Tel. 0521 5608-488 | Fax -199

Ihr Ansprechpartner:

Elisabeth Brinkschröder

Tel. 0521 5608-212

elisabeth.brinkschröder@hwk-owl.de

14.08.2018 | Bs - Mel

Verkaufsoffene Sonntage in Bielefeld
- Dortiges Schreiben vom 13.08.2018 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Inhalt der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
i. A.

Elisabeth Brinkschröder
Elisabeth Brinkschröder
Assessorin



Handelsverband OWL | Postfach 10 10 33 | 33510 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Oberbürgermeister Pit Clausen
Niederwall 25
33602 Bielefeld

verschickt per Mail an: gewerbe@bielefeld.de

17.08.2018

Thomas Kunz
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme zur neuen OVBO über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen in der Stadt Bielefeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren. Als Handelsverband Ostwestfalen-Lippe vertreten wir die Interessen des Einzelhandels in der Stadt Bielefeld. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Neuaufstellung der OVBO um Rechtssicherheit für die kommenden Jahre zu schaffen. In den vorangegangenen Sitzungsterminen mit Vertretern von Ordnungsamt, Werbegemeinschaften, Bezirksämtern und Bielefeld Marketing haben uns sehr gerne eingebracht. Darüber hinaus haben wir aus Handelssicht noch folgende Anregungen vorzutragen:

Nach dem neuen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW vom 22.03.2018) dürfen jährlich höchstens an 8 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Handelsverband
Ostwestfalen-Lippe e. V.
Hauptgeschäftsstelle Bielefeld

Große-Kurfürsten-Str. 75
33615 Bielefeld

Telefon: 0521 / 9 65 10 -0
Telefax: 0521 / 9 65 10 -20

info@handelsverband-owl.de
www.handelsverband-owl.de

Vorsitzender
Prof. Dr. Johannes Beverungen

Hauptgeschäftsführer
Thomas Kunz

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE85 4805 0161 0000 1371 74
BIC: SPBIDE33XXX

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE44 4786 0125 0005 2003 00
BIC: GENODEM1GTL

StN: 305/5991/0188

VR 1229, AG Bielefeld

Gerichtsstand Bielefeld

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. In der neuen OBVO wurden insgesamt 13 Sonderöffnungen in Bielefeld einschließlich aller Stadtteile aufgeführt, nachdem die Verwaltung die erforderliche Einzelfallprüfung vorgenommen hatte und das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 feststellen konnte.

Für die rechtliche Prüfung und Abwägung der Zulässigkeit der Sonntagsöffnungen, wurden die Werbegemeinschaften am 01.08.2018 per Mail angeschrieben und um die Beantwortung binnen 2 Tagen gebeten. Der eigens mitgelieferte Erfassungsbogen erleichtert zwar die Beantwortung, aber in der Kürze der Zeit war das nicht von allen Werbegemeinschaften zu schaffen. Neben einer Vollzeitbeschäftigung als Geschäftsführer oder selbständiger Unternehmer werden vielfach diese zusätzliche Arbeit ehrenamtlich erbracht.

Eine ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegt nur dann vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Laut der Anwendungshilfe des Landes NRW muss es sich hierbei um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune handeln. Dennoch entfällt die Anlassrechtsprechung aus dem alten Gesetz, d.h. beispielsweise, dass der Ordnungsgeber insbesondere von der Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit wird.

Obsolet werden soll durch die Neuregelung die Prüfung, ob die Veranstaltung oder die Ladenöffnung einen größeren Kundenkreis anzieht. Hierbei gilt, dass je größer die Veranstaltung, umso geringer können die Anforderungen an die räumliche Nähe sein. Auch dürften Straßenzüge erfasst sein, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt wären demnach immer der Hauptbahnhof und z.B. der Jahnplatz als ÖPNV-Umschlagpunkt in den räumlichen Bereich aufzunehmen, indem die Geschäfte teilnehmen dürfen. Zusätzlich gibt es allein in der Innenstadt rund 30 Parkhäuser und Tiefgaragen. Hierbei lehrt die Erfahrung, dass die Kunden möglichst immer dasselbe Parkhaus anfahren und von dort mitunter quer durch die Innenstadt bis an ihr tatsächliches Ziel laufen. Deshalb wurde in dem Kartenausschnitt Anlage 4.1.1 auch nahezu 1 zu 1 der Zentrale Versorgungsbereich Bielefeld Innenstadt als Kartierung vom Ordnungsamt ausgewählt. Kleine Abweichungen gibt es lediglich z.B. an den Rändern aufgrund von Zuwegungen von Parkplätzen.

Auch in der juristischen Anwendungshilfe des Landes steht wörtlich: Soll die Ladenöffnung auch dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW oder der Belebung der Innenstädte nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW dienen, kann die Ladenöffnung über den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung hinaus auch im gesamten zentralen Versorgungsbereich bzw. der Innenstadt zulässig sein. Anschließend sind entsprechende Prüfschritte zur räumlichen und zeitlichen Übereinstimmung durchzuführen und mögliche Evidenzfälle (aufstellen einer Hüpfburg und drei Imbissbuden) auszuschließen.

Wenn wir uns in diesem Zusammenhang im Stadtbezirk Mitte die beiden Sonntagsveranstaltungen „Flirt mit dem Frühling“ und „Flirt mit dem Herbst“ ansehen, kann das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bereits schon heute als erfüllt betrachtet werden. Wenn sich beispielsweise über 1.000 Bürger oder Beschäftigte aus dem Umfeld der Altstadt geduldig bis zu einer Stunde wartend in eine Schlange einreihen um von sich ein Foto schießen zu lassen, welches anschließend ausgedruckt auf einer kilometer-langen Folie in allen Straßenzügen ausgestellt werden, so ist das weit mehr als im Gesetz verlangt wird. Gleiches gilt sicher auch für das neue Kleinkunstfestival „Hut-ab“, wo in fast zwei-dutzend Straßen in der Innenstadt die Besucher mit ganz außergewöhnlicher Straßenkunst überrascht wurden. Das diesjährige Konzept wird derzeit weiterentwickelt und konnte

deshalb in der Kürze der Zeit dem Ordnungsamt nicht zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Flirt mit dem Herbst, wo bei Mitmachspielen ganze Großeltern-Enkel-Generationen zum Mitmachen animiert wurden.

Natürlich gilt beim Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem Sonn- u. Feiertagsschutz einerseits und der Ladenöffnung andererseits nicht jede kleine, möglicherweise gerade mit dem Ziel der Ermöglichung einer Ladenöffnung durchgeführte Veranstaltung (z. B. Aufstellen einer Hüpfburg, von drei Verkaufsbuden etc.) eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe, aber ganz sicher nicht schon heute bei diesen beiden Veranstaltungen.

Darüber hinaus gibt es im neuen Gesetz noch weitere Sachgründe. Nach der Wertung des Gesetzgebers reicht jeder Sachgrund für sich aus, um das öffentliche Interesse zu begründen und das Gewicht des öffentlichen Interesses wird nach der in der amtlichen Begründung zum Ausdruck gekommenen Wertung des Gesetzgebers beim Vorliegen mehrerer Sachgründe gestärkt. Zusätzlich können also weitere Sachgründe als „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ angeführt werden und somit verstärkend auf die Wertung einwirken. Diese Aspekte wurden bisher gänzlich außer Acht gelassen, welche wir hiermit wie folgt anführen möchten:

Sachgrund: Ladenöffnung dient Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Nr. 2)

Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.

Daher gibt es in vielen Städten Kooperationen und Werbegemeinschaften des Einzelhandels. Auf den verstärkten und veränderten Wettbewerb (u.a. durch den Online-Handel) wird mit intensiverer Kooperation und inhaltlich veränderten Maßnahmen reagiert.

Genau diese Aktivitäten sind im Grunde die Daseinsberechtigung der Werbegemeinschaften und der auch der Grund für die Veranstaltungen vor Ort.

Nach der amtlichen Begründung geht der Gesetzgeber weiter davon aus, dass der stationäre Einzelhandel vielerorts einer Gefährdung durch den Online-Handel unterliegt. Dem soll durch die Möglichkeit begegnet werden, an einer begrenzten Zahl von Sonn- und Feiertagen eine Ladenöffnung zuzulassen. Aufgabe der Gemeinde ist es, nachvollziehbar darzulegen, dass die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung und/oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dienen soll. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in ein Einzelhandels- oder Stadtentwicklungskonzept eingebunden ist. Liegen Belege für eine Gefährdung des stationären Einzelhandels vor Ort vor, kann – und soll – die Gemeinde diese selbstverständlich anführen und in der Ratsvorlage im Einzelnen darstellen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Fortschreibung des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bielefeld verweisen. Feststellbar ist ein zum Teil deutlicher Rückgang von Fachgeschäften bis hin zum Verlust ganzer Sortimente in den Stadtteilzentren. Wir haben als Handelsverband an der 1. Arbeitskreissitzung teilgenommen und werden uns dafür einsetzen, dass die Sonn- und Feiertagsöffnungen in der Stadt Bielefeld ganz ausdrücklich dem Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels in der Gesamtstadt dienen und fest im Konzept verankert werden.

Sachgrund: Ladenöffnung dient Erhalt, Stärkung od. Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 3)

Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind.

Laut der Anwendungshilfe müssen zwar die Gemeinden nicht belegen, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen eine positive Wirkung für den Erhalt, die Stärkung oder Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs haben wird. Allerdings muss sich der Verordnungsgeber vor Erlass der Verordnung vergewissern, dass die Öffnung dem Zweck jedenfalls förderlich ist und einen positiven Effekt haben kann.

Tatsächlich werden durchschnittlich 3 Prozent des Jahresumsatzes im gesamten deutschen Einzelhandel an den ganz außer der Regel wenigen Sonntagsöffnungen erwirtschaftet. Natürlich dient das dem Erhalt von Einzelhandelsunternehmen und natürlich auch dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Zu gleichen Prozentanteilen würden Arbeitsplatzverluste drohen und die Ausbildungsfähigkeit wohl noch deutlicher schwinden.

Sachgrund: Ladenöffnung dient Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (Nr. 4)

Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken.

Der Gesetzgeber will durch den Sachgrund Nr. 4 einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Voraussetzung für die Anwendung ist deshalb, dass die Gemeinde konkret belegen kann, dass eine derartige Gefahr besteht. Dies kann z. B. durch den Nachweis der Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, der Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, eines Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot erfolgen. Die Gemeinden sollten hierüber vorhandene Daten erheben und auswerten. Dabei genügt es, wenn eine Gefährdung in den Lagen vorliegt, in denen die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden soll.

Leerstände sind nicht nur ein Indiz für eine drohende Verödung der Innenstädte. Indiz kann auch eine Verarmung der Einzelhandelsstruktur oder ein Trading-Down sein. Die Gemeinden können zurückgreifen auf Einzelhandelskonzepte, städtische Entwicklungskonzepte oder die bei der örtlichen Wirtschaftsförderung und den örtlichen Einzelhandelsverbänden und Werbegemeinschaften vorhandenen Daten.

Auch diese Ableitungen können sich aus der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ableiten. In jedem Stadtteilzentrum gab es seit 2009 bis heute zum Teil erhebliche Veränderungen. Auch kennt jeder noch die Einzelhandelssituation vor und nach dem 3-jährigen Umbau der Detmolder Str. zwischen Sieker und dem Landgericht. Da gibt es nahezu keinen Einzelhandel mehr. Dieses gilt es in Brackwede zu verhindern. Allein die anstehende Baustelle rechtfertigt nach der Neuen Gesetzgebung selbst zusätzliche verkaufsoffene Sonntage. Denn ganz außer Zweifel dienen diese dem Erhalt der dortigen Einzelhandelsstrukturen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in der Anwendungshilfe des Land NRW nahezu alle unsere Hinweise wortwörtlich nachgelesen werden können. Auch müssen alle diese Erwägungen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein. Insbesondere muss die Verwaltung dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Erwägungen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Sogar der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. So hat bereits das BVerfG anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

Sehr bedauerlich empfinden wir die Tatsache, dass die Gewerkschaftsvertreter ausdrücklich nicht für einen runden Tisch vor der Erarbeitung der OBVO zur Verfügung standen. Zumindest wir als Handelsverband möchten uns aktiv für den Erhalt, Stärkung und Entwicklung des Bielefelder Einzelhandels einsetzen und letztlich mit unserer Stellungnahme einen Beitrag dazu leisten.

Für eine Mitarbeit an diesem Thema und selbstverständlich für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Ostwestfalen-Lippe



Thomas Kunz
Hauptgeschäftsführer